

Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen
Herausgegeben von Richard Soyer

Band 33

Strafverteidigung!

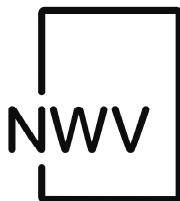
8. Dreiländerforum Strafverteidigung Freiburg im Breisgau, 8./9. Juni 2018

herausgegeben von

Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (D)
Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (Ö)
Forum Strafverteidigung (CH)
Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (Lie)
**Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und
Strafverteidiger e.V. (D)**

bearbeitet von

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg



Wien · Graz 2019

Europäische Einflüsse auf den Geldwäschereistraftatbestand und flankierende Vorschriften in Liechtenstein

1. Ausgangslage

Der Finanzdienstleistungs- und Treuhandsektor macht einen wesentlichen Anteil der liechtensteinischen Wirtschaftsleistung aus.¹ Daher sind das Wirtschaftsstrafrecht und insb die Geldwäschereibekämpfung in der täglichen Praxis sehr relevant.² Aufgrund der Kleinheit und internationalen Ausrichtung des Landes spielen grenzüberschreitende Sachverhalte und damit die internationale Rechtshilfe in Strafsachen eine wesentliche Rolle.³

In kaum einem strafrechtlichen Bereich sind die europäischen Einflüsse so deutlich erkennbar, wie bei der Geldwäschereibekämpfung. Entsprechend ist die Entwicklung des Geldwäschereistraftatbestands, § 165 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches (StGB)⁴, als sehr dynamisch zu bezeichnen.⁵ Dabei schwingt im Hintergrund stets das Credo: „*Verbrechen darf sich nicht lohnen*“⁶, mit.

In engem Zusammenhang mit der Geldwäschereibekämpfung steht die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Drogenhandels, des Terrorismus, der Korruption sowie neuerdings auch die Bekämpfung von Steuerdelikten, was schon daran erkennbar ist, dass der Vortatenkatalog zu § 165 StGB gerade in diesen Bereichen stetig erweitert wurde.

Der vorliegende Beitrag soll die aktuellsten Entwicklungen bei der Geldwäschereibestimmung und praktisch wesentlicher flankierender Vorschriften im Bereich des Verfalls, der Ermittlung und Sicherung kontaminierter Vermögenswerte sowie in der Rechtshilfe aufzeigen. Dabei zeigt sich, dass man auch bei der Verfolgung noch so hehrer Ziele nicht völlig davor gefeit ist, über das Ziel hinaus zu schießen.

-
- 1 Laut dem Bericht des liechtensteinischen Amtes für Statistik „Liechtenstein in Zahlen 2018“, S 19, liegt die Bruttowertschöpfung 2014 des Finanzdienstleistungssektors bei 25%; <https://www.llv.li/files/as/liechtenstein-in-zahlen-2018.pdf>.
 - 2 Die geringe Zahl der Verurteilungen täuscht idZ über die praktische Relevanz hinweg. Denn in der Geldwäschereibekämpfung sind nicht ausschliesslich die Zahl der Strafverfahren oder Verurteilungen von Personen relevant, sondern insb auch der Verfall kontaminierter Vermögenswerte im Rahmen von Rechtshilfeverfahren und sog objektiven Verfallsverfahren (§§ 356 f StPO).
 - 3 *Schmidle*, Neues zur Geldwäscherei aus Wien und Strassburg, LJZ 2018/2, 78.
 - 4 LGBl 1988/37 idF LGBl 2016/274.
 - 5 Anderer Ansicht (aufgrund geringer Verurteilungszahlen): *Schmidle*, Neues zur Geldwäscherei aus Wien und Strassburg, LJZ 2018/2, 78.
 - 6 *Tipold*, Konfiskation und Verfall – Neue Wege zum strafrechtlichen Zugriff auf Vermögenswerte, LJZ 2016/3, 41, 42; *Ungerank*, Erste Judikatur zu den neuen Verfallsbestimmungen des StGB, LJZ 2018/2, 86.

2. Unterschiedlichste europäische Einflüsse auf das liechtensteinische Wirtschaftsstrafrecht und die Geldwäschereibekämpfung

Liechtenstein steht historisch gewachsen in besonders engen politischen Beziehungen zu seinen beiden Nachbarstaaten Österreich und der Schweiz. Mit letzterer ist Liechtenstein in einer Zoll- und Währungsunion verbunden. Liechtenstein hat mit beiden Nachbarstaaten diverse Abkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen abgeschlossen⁷. Darüber hinaus rezipiert Liechtenstein in weiten Bereichen unilateral österreichisches und schweizerisches Recht. Rezeptionsvorlage für das liechtensteinische Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung ist primär das österreichische Recht. Die Auslegung rezipierter Bestimmungen erfolgt grundsätzlich nach der Lehre und Rechtsprechung des Rezeptionslandes (Law in Action Prinzip).⁸

Zumal Liechtenstein Mitglied des EWR (nicht aber der EU⁹), des Schengen-Raums sowie des Europarats ist, haben europarechtliche Vorschriften wesentliche Bedeutung für die Rechtsentwicklung im Wirtschaftsstrafrecht. Im vorliegenden Kontext sind insb die EU-Geldwäschereirichtlinien relevant.¹⁰ Wo EU/EWR-Rechtsakte anzuwenden sind, können die nationalen Gerichte Gutachten des EFTA-Gerichtshofs einholen. Dies ist nach dem liechtensteinischen Staatsgerichtshof (StGH) dann zwingend, wenn die Rechtsfrage für ein Verfahren präjudiziell und die Rechtslage unklar ist.¹¹ Die Judikatur des EuGH ist als Auslegungshilfe durchaus relevant, wenn auch nicht rechtlich bindend.

Daneben ist Liechtenstein Mitglied in weiteren für die Geldwäscherei wesentlichen internationalen Übereinkommen, so etwa der UN-Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen vom 20.12.1988, der Europarats-Konvention Nr 141 vom 08.11.1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und

7 Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, LGBl 2017/186; Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile, LGBl 2006/75 idF LGBl 2016/195; Notenaustausch vom 27.10.2003 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Überwachung des grenzüberschreitenden Fernmeldeverkehrs (Telefonabhörungen), LGBl 2003/209.

8 OGH vom 01.07.2011 zu 09.CG.2009.169 – LES 2011, 156; Urteil vom 14.03.2016 zu StGH 2015/124 – GE 2018, 98; Urteil vom 25.10.2010 zu StGH 2010/78 – GE 2012, 4.

9 Damit sind die Vorschriften und Rechtsakte über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit jedoch wiederum nicht anwendbar.

10 Mittlerweile liegt die fünfte Geldwäschereirichtlinie vor (Richtlinie 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU).

11 Urteil vom 07.04.2014 zu StGH 2014/172 – LES 2014, 148.

Einziehung von Erträgen aus Straftaten, der Palermo-Konvention (UN-Convention against Transnational Organized Crime), des UN-Übereinkommen gegen Korruption (UNCAC) sowie der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO). Weiters hat Liechtenstein die Sicherheitsrats-Resolution 1373 (2001) vom 28.09.2001 sowie das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 09.12.1999 ratifiziert. Als aktuellstes Kapitel mit potentiell erheblicher Relevanz auch für die strafrechtliche Praxis ist das im Jahre 2015 ratifizierte Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Abkommen) anzuführen, welches einen Meilenstein in der internationalen Amtshilfe in Steuersachen darstellt.

Liechtenstein gehört ferner dem Expertenausschuss des Europarats zur Bewertung nationaler Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismus (MONEYVAL) als aktives Mitglied an. MONEYVAL hat den Auftrag, nach Vorbild der Financial Action Task Force (FATF)¹², durch wechselseitige Evaluierung in der einzelnen Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass deren Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den FATF-Standards (sog 40+9 Empfehlungen)¹³ entsprechen. Diese wenn auch nicht bindenden Empfehlungen von MONEYVAL und der FATF haben erhebliche politische Bedeutung für die Rechtsentwicklung im Bereich der Geldwäschereibekämpfung.¹⁴

Trotz des klaren Bekenntnisses und der vielfältigen Bemühungen in Bezug auf die Geldwäschereibekämpfung wurde Liechtenstein von der FATF im Juni 2000 auf die Liste der nicht kooperativen Staaten gesetzt, nach diversen gesetzgeberischen Massnahmen (darunter insb die StGB-Novelle 2000) etwa ein Jahr später wieder von dieser Liste gestrichen.¹⁵ Liechtenstein proklamierte im Jahr 2009 die Weissgeldstrategie¹⁶, welche konsequent und aktiv verfolgt wird, insb durch Umsetzung der EU-Geldwäschereirichtlinien¹⁷ und weitgehende Befolgung der Empfehlungen von MONEYVAL und FATF. Im Zuge der letzten Evaluationsrunde im Jahr 2014 bescheinigte MONEYVAL denn auch hohe gesetzliche Standards bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.¹⁸

12 Die Financial Action Task Force (FATF) wurde am G-7 Gipfel in Paris 1989 als unabhängige Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei gegründet. Heute umfasst sie 36 Mitglieder, darunter die wichtigsten Finanzzentren. Die Kernaufgabe der FATF ist die Etablierung internationale Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismus Finanzierung.

13 Vgl www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/the40recommendationspublishedoctober2004.html und www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/ixspecialrecommendations.html.

14 *Walch*, Das Liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, LJZ 2015/1, 12, 16.

15 *Walch*, Das Liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, LJZ 2015/1, 12, 17f.

16 Liechtenstein Erklärung 2009; http://regierung.gmgnet.li/files/attachments/090312_OECD_LIE-Declaration_de.pdf.

17 Mittlerweile liegt die fünfte Geldwäschereirichtlinie vor (Richtlinie 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU).

18 MONEYVAL, Report on Fourth Assessment Visit – Principality of Liechtenstein, 02.04.2014.

Ungeachtet der ausreichenden technischen Voraussetzungen wurde dennoch die Effektivität der Geldwäschereibekämpfung bemängelt und erfolgte insgesamt eine Herabstufung der Beurteilung.¹⁹ Ein wesentlicher Grund war die geringe Anzahl der Anklagen und Verurteilungen wegen Geldwäscherei.²⁰ Die nächste Evaluationsrunde steht im Jahr 2020 an und ist die Regierung Liechtensteins daher um verschiedenste Anpassungen des Geldwäschereibekämpfungsbestandes (§165 StGB) bemüht. Dies da ansonsten ein spezielles Überwachungsverfahren von MONEYVAL (sog. „Compliance Enhancement Verfahren“) befürchtet wird.²¹

Es darf bezweifelt werden, ob diese niedrige Zahl an Anklagen und Verurteilungen nach wie vor aktuell ist. Vielmehr scheint die Praxisrelevanz von Geldwäschereiverfahren weiter zu steigen, zumal eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass bei Wirtschaftsdelikten auch wegen Geldwäscherei ermittelt wird. Zudem greift das Abstellen auf Anklagen und Verurteilungen als Gradmesser der repressiven Geldwäschereibekämpfung bei weitem zu kurz. Vielmehr sind ebenso die objektiven Verfallsverfahren nach den §§ 356 f StPO bzgl in Liechtenstein belegener kontaminierter Vermögenswerte, die Vielzahl der Rechtshilfeerledigungen mit Geldwäschereibezug zu berücksichtigen.²² Letztlich stellt sich die Frage, ob die geringe Zahl an Verurteilungen nicht auch einer gut funktionierenden Geldwäscherei**prävention**²³ geschuldet sein kann. All dies ist bei einer umfassenden Bewertung der (präventiven und repressiven) Geldwäschereibekämpfung zu berücksichtigen.

19 Double downgrade vom Status „compliant“ zu „partially compliant“; *Schmidle*, Neues zur Geldwäscherei aus Wien und Strassburg, LJZ 2018/2, 78.

20 Seit dem Jahr 2007 sei nur eine Verurteilung wegen Geldwäscherei erfolgt; *Schmidle*, Neues zur Geldwäscherei aus Wien und Strassburg, LJZ 2018/2, 78, 85.

21 BuA 102/2018 betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, 4.

22 Rechenschaftsbericht der Liechtensteinischen Regierung 2016, 260 – Rechtshilfe: Von den 352 im Jahr 2016 ergangenen ausländischen Rechtshilfeersuchen an die liechtensteinischen Justizbehörden erfolgten 65 Ersuchen wegen Geldwäscherei, die Zahl der Rechtshilfeersuchen Liechtensteins an das Ausland lag gar bei 450; <http://www.regierung.li/media/attachments/Rechenschaftsbericht-2016--ab-S-260-.pdf?t=636692290080727807>. Gemäss dem Jahresbericht der Liechtensteinischen Landespolizei 2017 fanden im Jahr 2016 Ermittlungen in 68 und im Jahr 2017 in 49 Geldwäscherei-Fällen statt; <https://www.landespolizei.li/Portals/0/docs/pdf-Files/Statistiken/Jahresbericht-2017.pdf>.

23 In Liechtenstein geregelt im Sorgfaltspflichtgesetz (SPG), LGBI 2009/47 idF LGBI 2017/161. Zuständige Behörden sind insb die Finanzmarktaufsicht (FMA) und die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIU), mit Bezug auf die Rechtsanwälte liegt die Zuständigkeit bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (LIRAK).

3. Entwicklung der Geldwäschereibestimmung

a. Grundlagen

Die aktuelle Fassung des § 165 StGB lautet derzeit noch wie folgt:

§ 165

Geldwäscherei

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 309, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz, einem Vergehen nach Art. 140 des Steuergesetzes, einem Vergehen nach Art. 88 oder 89 des Mehrwertsteuergesetzes oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insb indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 309, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz, einem Vergehen nach Art. 88 oder 89 des Mehrwertsteuergesetzes oder einer Übertretung nach Art. 24 des Marktmissbrauchsgesetzes herrühren, oder wer wissentlich Vermögensbestandteile, die aus einem Vergehen nach Art. 140 des Steuergesetzes herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3) Wer die Tat nach Abs. 1 oder 2 in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

3a) Aufgehoben

4) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

5) Aufgehoben

6) Wer Bestandteile des Vermögens einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Vermögensbestandteile lediglich zu verwahren, diese an-

zulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 75 000 Franken übersteigenden Wert begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Geldwäschereibestimmung § 165 StGB basiert auf der Rezeptionsvorlage § 165 des österreichischen Strafgesetzbuches (öStGB). Die grundsätzliche Systematik der Bestimmung entspricht nach wie vor der Rezeptionsvorlage: § 165 Abs 1 und 2 StGB betrifft Vermögensbestandteile, die aus einer bestimmten Vortat herrühren (Vortat-bezogene Geldwäscherei), der Abs 6 erfasst ohne das Erfordernis einer Vortat Vermögensbestandteile einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung.²⁴ Trotz Ausdehnung des Vortatenkatalogs und weiterer Abweichungen von der Rezeptionsvorlage sind die Grundprinzipien dieselben geblieben, sodass das Law in Action Prinzip für § 165 StGB nach wie vor gilt, wenn auch in etwas abgeschwächter Form. Es muss stets im Einzelfall geprüft werden, ob Aussagen in der österreichischen Judikatur und Literatur noch für die Auslegung der liechtensteinischen Regelung relevant sind, zumal mittlerweile ohnehin recht umfangreiche liechtensteinische Rechtsprechung vorhanden ist.

§ 165 Abs 1 StGB sieht als Tathandlungen das Verbergen und Verschleiern von Vermögenswerten bzw. deren Herkunft vor, welche aus bestimmten (anderen) Delikten herrühren. Tathandlungen des § 165 Abs 2 StGB sind das an sich bringen, das in Verwahrung nehmen, das Anlegen oder Verwalten bzw. die Umwandlung, die Verwertung oder die Übertragung an einen Dritten solcher Vermögensbestandteile.

Anders als die österreichische Regelung, welche alle Handlungen, die mit mehr als einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, als Vortat für den Geldwäschereitattbestand infrage kommen lässt, erfasst die liechtensteinische Regelung Verbrechen und bestimmte, explizit genannte Vergehen. Die Regierung bezeichnet dies als Listenansatz, im Gegensatz zu einem „All-Crimes-Approach“ oder einem Schwellenwertansatz.²⁵ Nachdem jedoch Verbrechen in § 17 Abs 1 StGB als vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, definiert werden, erscheint die liechtensteinische Regelung eher als Mischung aus Schwellenwert- und Listenansatz.

Aufgrund der bevorstehenden MONEYVAL Evaluierung und den damit zusammenhängenden jüngsten Bestrebungen des liechtensteinischen Gesetzgebers ist jedoch anzunehmen, dass sich dieser Ansatz in Kürze verändern wird und zukünftig ein „All-Crimes-Approach“ auch in Liechtenstein verfolgt werden wird.

Es ist irrelevant, ob die Vortat im In- oder Ausland begangen wurde. Die Vortat muss am Tatort strafbar sein und derzeit noch in Liechtenstein als strafbare Handlung im Sinne des Vortatenkatalogs zu qualifizieren

24 *Kirchbacher*, in Höpfel/Ratz, WK-StGB2 § 165 Rz 3a.

25 BuA 2015/114 betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Erweiterung des Vortatenkatalogs von § 165 des Strafgesetzbuches um schwere Steuerdelikte), 6.

sein.²⁶ Die Vortat muss in einem wegen § 165 Abs 1 oder Abs 2 StGB schuldig sprechenden Urteil oder der selbstständigen Verfallsentscheidung festgestellt werden.²⁷ Die Verurteilung bzw Entscheidung über den Verfall erfordert die Gewissheit, dass es sich bei den gewaschenen Vermögenswerten um solche handelt, die aus einer im Vortatenkatalog des § 165 Abs 1 und 2 StGB enthaltenen Straftat stammen, auch wenn diese nicht näher spezifiziert werden kann.²⁸

Bei Vortat-bezogener Geldwäscherei hat der Vorsatz ua die Vermögensherkunft aus einer geldwäschereitauglichen Vortat zu umfassen. Der Täter muss die Vortatumstände in seine Vorstellung einbeziehen, aus denen die Subsumierbarkeit als geldwäschereitaugliche Vortat (Verbrechen oder ein in der Bestimmung angeführtes Vergehen) folgt.²⁹

b. Sukzessive Erweiterung des Vortatenkatalogs

Die ursprüngliche Fassung des § 165 StGB wurde im Jahr 1996 in Folge des Beitritts Liechtensteins zum EWR am 01.05.1995 in Kraft gesetzt.³⁰ Es war der EWR-rechtliche *acquis communautaire* umzusetzen, wozu auch die erste Geldwäschereirichtlinie gehörte, welche sich insb der Bekämpfung der Drogenkriminalität widmete.³¹ Der Vortatenkatalog umfasste damals ausschliesslich Verbrechen.³²

Zur Bekämpfung der Korruptionsgeldwäscherei wurde der Vortatenkatalog bereits um die Jahrtausendwende (StGB-Novelle 2000) um die Korruptionstatbestände der §§ 304 – 308 erweitert.³³

Aufgrund der Terroranschläge vom 11.09.2001 in den USA erliess der liechtensteinische Gesetzgeber das „Anti-Terrorismuspaket“³⁴, wobei er sich am österreichischen Strafrechtsänderungsgesetz orientierte. Es wurden terroristische Straftaten (§§ 278b – 278d StGB) geschaffen und die Geldwäschereibestimmung um diese Tatbestände als Vortaten ergänzt. Nachdem jeder Verbrechenstatbestand automatisch eine Vortat der Geldwäsche darstellt, war eine explizite Nennung der §§ 278b und 278c StGB nicht erforderlich (indirekte Ausdehnung).

In Folge des Inkrafttretens der zweiten Geldwäschereirichtlinie³⁵, der Mitgliedschaft Liechtensteins beim Palermo-Übereinkommen³⁶ und Ände-

26 *Kirchbacher*, in Höpfel/Ratz, WK-StGB2 § 165 Rz 12e; RIS-Justiz RS0130928; vgl. BuA 114/2015, 20.

27 *Kirchbacher*, in Höpfel/Ratz, WK-StGB2 § 165 Rz 13.

28 Urteil vom 11.05.2015 zu StGH 2014/152 ErwGr 8.4.

29 *Kirchbacher*, in Höpfel/Ratz, WK-StGB2 § 165 Rz 21.

30 LGBl 1996/64.

31 *Walch*, Das Liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, LJZ 2015/1, 12, 14f.

32 Im liechtensteinischen Betäubungsmittelgesetz (BMG) fand sich eine eigene Geldwäschereibestimmung, weshalb sich insofern eine explizite Bezugnahme in § 165 StGB erübrigte.

33 BuA 2000/56, 20.

34 LGBl 2003/236; BuA 2003/37.

35 Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 04.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABI L 344 vom 28.12.2001.

36 Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

rungen der 40 Empfehlungen der FATF erfolgte eine weitere Ausweitung des Vortatenkatalogs auf Strafbestimmungen gegen die organisierte Kriminalität (§ 278 StGB), schwere Mehrwertsteuerbetrugsfälle zum Nachteil des EU-Haushalts und schweizerische ausländerrechtliche Bestimmungen ua gegen die Schlepperei.³⁷

Nach der Länderevaluation Liechtensteins durch MONEYVAL und den Internationalen Währungsfonds (IWF) im Jahre 2007 erfolgte neuerlich eine Ausdehnung des Vortatenkatalogs des § 165 StGB, insb um die Umweltdelikte der §§ 180, 182 StGB, der Urkundenfälschung § 223f StGB und der Marktmanipulation nach Art. 24 Marktmissbrauchsgesetz.³⁸

Im Jahr 2012 erweiterte die FATF ihre Empfehlungen hinsichtlich des Vortatenkataloges der Geldwäscherei um schwere Steuerdelikte. Aufgrund dieser Empfehlung wurde der liechtensteinische Gesetzgeber aktiv und nahm auch schwere Steuerdelikte wie den Steuerbetrug sowie die qualifizierte Steuerhinterziehung in den Vortatenkatalog des § 165 StGB auf.³⁹ Der Steuerbetrug setzt den vorsätzlichen Gebrauch falscher, verfälschter, inhaltlich unwahrer Geschäftsbücher oder andere Urkunden voraus. Dadurch unterscheidet es sich von der einfachen Steuerhinterziehung. Die Steuererklärung selbst ist keine Urkunde im Sinne der Steuerbetrugsbestimmung, sondern vielmehr eine reine Wissenserklärung.⁴⁰ Die einfache Steuerhinterziehung ist demgegenüber eine blosser Übertretung, kein gerichtlich strafbares Vergehen oder Verbrechen und nicht im Vortatenkatalog enthalten.

Aufgrund des Beitritts zum Strafrechtsübereinkommen der Europarats im Jahr 2009 und der Mitgliedschaft bei der GRECO seit 01.01.2010 überarbeitete der liechtensteinische Gesetzgeber 2015/2016 die bisherigen Korruptionstatbestände und führte einen neuen Tatbestand der Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 309 StGB; „Privatkorruption“) ein.⁴¹ Auch dieser fand Eingang in den Vortatenkatalog des § 165 StGB.

c. Erweiterung des § 165 Abs 2 StGB auf eventualvorsätzliches Handeln

Entsprechend der Rezeptionsgrundlage des § 165 öStGB bestand für die Tathandlungen des Abs 2 ursprünglich auf subjektiver Tatseite das Erfordernis der Wissentlichkeit. Dies da § 165 Abs 2 StGB Handlungen vorsieht, welche nicht schon für sich genommen sozialinadäquat sind. Die Handlungen des Verwertens, Anlegens, Verwaltens, etc sind solche, die typischerweise von Finanzdienstleistern in sozial und rechtlich einwandfreier Weise vorgenommen werden.⁴²

verabschiedet durch Resolution 55/25 der UN-Generalversammlung vom 15.11.2000.

37 LGBl 2003/236; LGBl 2007/186; BuA 2007/2, 73.

38 LGBl 2010/119; BuA 2009/115, 8.

39 LGBl 2015/371; BuA 2015/114, 4ff.

40 BuA 2015/114, 20.

41 BuA 2015/94, 7ff.

42 *Rainer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum StGB, 8. Lfg Mai 2003 § 165 RZ 41.

Mit der StGB-Novelle 2000 wurde das Wissentlichkeitskriterium aus § 165 Abs 2 StGB gestrichen. Die Regierung führte in der Begründung ihrer Gesetzesvorlage aus, dass die Geldwäschereibestimmung bis anhin „zahnlos“ geblieben sei. Der Nachweis des subjektiven Tatbestandsmerkmals der Wissentlichkeit (iSv § 5 Abs 3 StGB) hinsichtlich der kriminellen Herkunft des Vermögensbestandteils sei in der Praxis kaum möglich und stelle eine fast unüberwindbare Hürde im Kampf gegen die Geldwäscherei dar.⁴³ Nach der Verurteilungsstatistik in Österreich zu beurteilen, wo das Wissentlichkeitskriterium des § 165 Abs 2 öStGB nach wie vor aufrecht ist, scheint die dortige Rechtspraxis mit dieser Hürde durchaus umgehen zu können.⁴⁴

Mit diesem Vorgehen folgte Liechtenstein einer Empfehlung von MONEYVAL. Die damalige Anregung seitens MONEYVAL, die Strafbarkeit auch auf fahrlässige Tatbegehung auszudehnen, wurde jedoch nicht umgesetzt, zumal eine Bestrafung von fahrlässigem Handeln richtigerweise als systemwidrig – der Vortäter wird nur bei Vorsatztaten bestraft, der Geldwäscher aber soll bei Fahrlässigkeit bestraft werden – und zu ausufernd angesehen wurde.⁴⁵

d. Eigengeldwäscherei

Die Eigengeldwäscherei nach § 165 Abs 1 StGB ist seit der StGB-Novelle 2000 strafbar.⁴⁶ In der Regierungsvorlage wurde auf die „Erfüllung internationaler Verpflichtungen, insb der Europarats-Konvention Nr. 141 betreffend Geldwäscherei“, explizit Bezug genommen.⁴⁷

In Umsetzung der dritten Geldwäschereirichtlinie⁴⁸ sowie der Empfehlungen der FATF, MONEYVAL und des IWF zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurde das liechtensteinische StGB im Jahre 2009 erneut reformiert. Damals wurde Liechtenstein dahingehend kritisiert, dass § 165 Abs 2 StGB „nur“ die Geldwäscherei von Vermögensbestandteilen, welche aus Vortaten einer dritten Person stammen unter Strafe stellt. Die Eigengeldwäscherei war straflos. Somit war auch eine Person, welche bereits an der Vortat beteiligt war, nicht zusätzlich wegen Geldwäscherei zu bestrafen (Vortäterprivileg). Aufgrund des internationalen Drucks wurde schlussendlich auch im Rahmen des § 165 Abs 2 StGB die Eigengeldwäscherei durch Streichung der Formulierung, dass die Vermögensbestandteile aus einem Verbrechen oder bestimmten Vergehen „eines anderen“ herrühren müssen, unter Strafe gestellt.

43 BuA 2000/56, 58.

44 Lagebericht Geldwäscherei 2017 des österreichischen Bundeskriminalamts, S 20: 46 Verurteilungen in 2014, 58 in 2015, 36 in 2016 und 53 in 2017; http://bundeskriminalamt.at/bmi_documents/2218.pdf.

45 BuA 2000/56, 60f; BuA 2000/74, 19.

46 Walch, Das Liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, LJZ 2015/1, 12, 18.

47 BuA 2000/56, 2.

48 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABI L 309 vom 25.11.2005.

Die Eigengeldwäscherei steht in einem Spannungsverhältnis mit dem Doppelbestrafungsverbot nach Art 4 Abs 1 des 7. ZP EMRK und Art 54 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)^{49, 50}. Nach Art. 54 SDÜ darf, wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Der Grundsatz *ne bis in idem* verbietet nicht nur die Doppelbestrafung, sondern schon die mehrfache Strafverfolgung. Demnach muss der Täter bezüglich derselben Tat in einem anderen Schengen-Staat bereits eine rechtskräftige Aburteilung seines Falles erhalten haben. Der Begriff derselben Tat legt der EuGH dahingehend aus, dass sich das Geschehen als Komplex von Tatsachen darstellt, welche in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander verbunden sind.⁵¹ Die Begrifflichkeit ist allerdings nicht eindeutig geklärt, weshalb eine endgültige Beurteilung den nationalen Gerichten vorbehalten bleibt.

Zumal Vortaten der Geldwäscherei idR Vermögensdelikte darstellen, ist es naheliegend, dass die geldwäschereirelevanten Vermögensbestandteile an den Täter übertragen werden,⁵² wodurch mitunter die Vortat erst vollendet wird. Daher erscheint es im Lichte des Art 54 SDÜ stossend, Tathandlungen des § 165 StGB, insb das an sich bringen oder in Verwahrung nehmen, wenn sie vom Täter der Vortat vorgenommen werden, nochmals als Geldwäscherei zu bestrafen.

e. Laufende gesetzgeberische Bestrebungen

Aufgrund der anstehenden MONEYVAL Evaluierung und zur Abwendung eines Überwachungsverfahrens plant der liechtensteinische Gesetzgeber eine Anpassung von § 165 StGB.

49 Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, LGBl 2011/131; Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14.06.1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABI EU L239 vom 22.09.2000, 19 – 62.

50 OGH-Beschluss vom 10.01.2014 zu 14 UR.2013.297 – GE 2014 217.

51 EuGH-Urteil vom 18.07.2007, C-288/05, Kretzinger, Rz 34 mwN; BGer-Urteil vom 17.05.2017 zu 6B_482/2017, ErwGr 4 mwN.

52 Diebstahl nach § 127 StGB: „Wegnahme“; Betrug nach § 146 StGB: „durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmässig zu bereichern“; Untreue nach § 153 StGB: „Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt“ etc.

Schwerpunkt dieser Anpassung ist Veränderung des Vortatenkataloges, welcher neuerdings alle Straftaten mit einer Strafdrohung von mehr als einjähriger Freiheitsstrafe als Vortat zur Geldwäscherei umfassen soll. Mit einer solchen Änderung würde eine erneute Annäherung an das öStGB erfolgen, welches den All-Crimes-Approach bereits verfolgt. Der bis anhin von der Regierung verfolgte Listenansatz würde demnach durch den All-Crimes-Approach abgelöst werden. Eine derartige Änderung würde auch zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie führen.

Zudem sehen die Bestrebungen der liechtensteinischen Regierung eine Streichung der bisher als Strafdrohung angeführten Geldstrafen vor. Demnach sollen nur Freiheitsstrafen und keine Geldstrafen für den Tatbestand des § 165 StGB zur Anwendung kommen und soll eine Anhebung der Strafdrohung bei einer qualifizierten Tatbegehung erfolgen. Neuerdings sollen demnach Taten in Bezug auf einen CHF 75'000.00 übersteigenden Wert mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bestraft werden und nicht mehr wie bis anhin mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Ebenfalls sollen auch entgangene Steueraufwendungen vom Tatbestand der Geldwäscherei erfasst sein. Dieser Umstand ist der Tatsache geschuldet, dass Liechtenstein zur Ausarbeitung des jüngsten Gesetzesentwurfes die Ergebnisse unlängst erfolgter Länderprüfungen herangezogen hat, bei welchen dieser Umstand kritisiert wurde. Die Ausweitung des Tatbestandes der Geldwäscherei auf entgangene Steuern soll einer identen Kritik entgegenwirken.

Abs 5 des Geldwäschereitattbestandes soll demnach explizit die ersparten Steueraufwendungen als Vermögensbestandteil und somit Tatobjekt der Geldwäschereihandlung beinhalten. Mangels einer entsprechenden Gesetzesnorm in Österreich hat der liechtensteinische Gesetzgeber das deutsche Strafgesetzbuch als Rezeptionsgrundlage herangezogen.

Die diesbezüglich angestrebten Anpassungen werden allerdings vom liechtensteinischen Gesetzgeber selbst nicht unkritisch gesehen und führt die Regierung in ihrem Bericht und Antrag aus, dass die entsprechenden Bestimmungen auch im Rezeptionsland Gegenstand von Diskussionen sind. Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass ersparte Aufwendungen kein Tatobjekt der Geldwäscherei sein könnten, zumal die Abgrenzbarkeit vom sonstigen, nicht kontaminierten Vermögen des Beschuldigten fehlen würde.⁵³

Der Gesetzgebungsprozess verdeutlicht unmissverständlich, dass bei dieser Gesetzesanpassung über den Tatbestand der Geldwäscherei nicht primär auf eine systematisch, dogmatisch und verfassungsrechtlich unbedenkliche Gesetzesnovelle hingearbeitet wird, sondern die Anpassung in erster Linie im Lichte der nächsten Evaluationsrunde sowie der Umsetzung der vierten Geldwäschereirichtlinie erfolgt.

Trotz erheblicher Bedenken im Gesetzgebungsprozess werden strafrechtliche Gesetzesbestimmungen abgeändert, jedoch wird die verfassungskonforme Auslegung den Gerichten überlassen. Dem liechtensteinischen Gesetzgeber ist bereits heute klar, dass der Begriff „ersparte Aufwendungen“ nicht ausreichend präzisiert ist ansonsten nicht darauf hin-

53 BuA 2018/102, 18ff.

gewiesen werden müsste, dass eine einschränkende verfassungskonforme Auslegung durch die Gerichte erfolgen muss. Dieser Umstand ist insbesondere auch im Hinblick auf das im Strafgesetzbuch vorherrschende Bestimmtheitsgebot äusserst bedenklich.

Derzeit rechtfertigt der Gesetzgeber diese Bestimmung mit der Begründung, dass die Erfassung der Geldwäscherei an sich schwierig sei. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf würde ausreichend auf die Abgrenzungen vom restlichen Vermögen abgestellt und so eine Konkretisierung ermöglicht. Zwar führt der Gesetzgeber aus, dass der Begriff „ersparte Aufwendungen“ primär Vermögenswerte umfasse, welche im jeweiligen Begehungsland gelegen sind, gilt diese Regelung jedoch nicht, wenn die inländischen Vermögenswerte nicht zur Sicherung der Steuerschulden ausreichen.⁵⁴

Diese Ausführungen zeigen unmissverständlich, welches Gewicht die nächste MONEYVAL Evaluationsrunde in Liechtenstein hat.

f. Neue Tendenzen in der Rechtsprechung?

Unter Berufung auf ein österreichisches OGH-Urteil⁵⁵ und das EGMR-Urteil *Zschüschen v. Belgien*⁵⁶ wird nun in der liechtensteinischen Literatur vereinzelt die Ansicht vertreten, dass der Vortat in der Judikatur weniger Beachtung als in der Vergangenheit geschenkt werde, sondern die vom Täter gesetzte Geldwäschereihandlung im Vordergrund stehe. Zudem würde sich die Beweislast hinsichtlich des Herrührens der Vermögenswerte aus einer Vortat tendenziell weg von der Anklage hin zur Verteidigung verschieben.⁵⁷

Nach Ansicht der Autoren sind die aus diesen Entscheidungen gezogenen Schlüsse zu weitgehend. Die Argumentation des öOGH basiert zudem auf den eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten nach der österreichischen Strafprozessordnung und kann schon deshalb nicht auf die liechtensteinische Rechtslage übertragen werden.

Derartige Entwicklungen wären (Vortatunabhängigkeit, Beweislastverschiebung) auch deshalb abzulehnen, weil sie mit der verfassungsrechtlich garantierten Unschuldsvermutung des Art 6 Abs 2 EMRK, dem *nemo tenetur* Prinzip nach § 130 Abs 1 StPO, sowie dem Legalitätsprinzip des Art 33 Abs 2 liechtensteinische Landesverfassung (LV) und Art 7 EMRK in Widerspruch stehen. Objektive Tatbestandsvoraussetzungen des § 165 Abs 1 und 2 StGB sind nun einmal das Herrühren eines Vermögensbestandteils aus einer Straftat des Vortatenkatalogs, darauf hat sich auf subjektiver Tatseite auch der Vorsatz des Täters zu beziehen. Die Strafverfolgungsbehörden haben das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen zu beweisen und nicht umgekehrt.

54 BuA 2018/102.

55 öOGH vom 23.08.2017 zu 15 Os 55/17b.

56 EGMR vom 02.05.2017 zu Verfahrensnummer 23572/07.

57 *Schmidle*, Neues zur Geldwäscherei aus Wien und Strassburg, LJZ 2018/2, 78, 85.

4. Verfall, Ermittlung und Sicherung kontaminierter Vermögenswerte

Mit der StGB-Novelle 2000 überarbeitete der liechtensteinische Gesetzgeber neben dem Vortatenkatalog und der subjektiven Tatseite der Geldwäschereibestimmung die vermögensrechtlichen Massnahmen der §§ 20ff StGB. Damals vertrat die Regierung noch den Standpunkt, dass dem Nettoprinzip der Vorzug eingeräumt werden müsse, weil das Bruttoprinzip „typischerweise zugleich auch Strafe ist“.⁵⁸

Im Zuge der Novellierung und Ausweitung der Korruptionstatbestände⁵⁹ unterzog der liechtensteinische Gesetzgeber die vermögensrechtlichen Massnahmen einer Totalrevision, welche am 01.06.2016 in Kraft trat.⁶⁰ Es wurde der neue Tatbestand der Konfiskation (§ 19a StGB) eingeführt.⁶¹ Diese Bestimmung ergänzt nunmehr die bereits damals bestehende Einziehungsbestimmung des § 26 StGB. Beide Bestimmungen sehen die Einziehung von Gegenständen vor, welche der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat. Der Unterschied zwischen § 19a StGB und § 26 StGB besteht darin, dass § 19a StGB voraussetzt, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt der Entscheidung im Alleineigentum des Täters steht, § 26 StGB demgegenüber eine Gefährlichkeit des Gegenstandes erfordert.

Ebenfalls wurde § 20 StGB (Abschöpfung der Bereicherung) abgeschafft und durch die neuen Verfallsbestimmungen der §§ 20 ff StGB ersetzt. Für den Verfall nach § 20 StGB ist Voraussetzung, dass Vermögenswerte für oder durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangt wurden. Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte (Wertersatzverfall),⁶² sowie – anders als in Österreich⁶³ – Ersparnisse, etwa ersparte Steuern.⁶⁴ Entsprechend der Empfehlung der GRECO⁶⁵ folgen diese Bestimmungen nunmehr dem Bruttoprinzip. Demnach sollen bei der Berechnung der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte die Aufwendungen zur Erlangung derselben ausser Betracht bleiben.⁶⁶ Obwohl diese vermögensrechtliche Massnahme über eine blosser Abschöpfung der unrechtmässigen Bereicherung („Verletzergegewinn“) im Sinne eines *contrarius actus* hinausgeht, vertrat die Regierung neuerdings – entgegen ihrem vorherigen Standpunkt und mit einer sonderbaren Begründung⁶⁷ – den Standpunkt, dass der Verfall trotz Bruttoprinzip keine

58 BuA 2000/56, 17.

59 BuA 2015/94, 7ff.

60 Ungerank, Erste Judikatur zu den neuen Verfallsbestimmungen des StGB, LJZ 2018/2, 86.

61 Aufgrund der Konfiskationsbestimmung des § 19a StGB sind auch Bestechungsgelder, welche überhaupt noch nicht transferiert wurden, einzuziehen. Dies da § 19a StGB, anders als § 20 ff StGB, auch Gegenstände umfasst, welche zur Begehung der Straftat bestimmt wurden.

62 Fuchs/Tipold, in Höpfel/Ratz, WK-StGB2 § 20 Rz 18.

63 Fuchs/Tipold, in Höpfel/Ratz, WK-StGB2 § 20 Rz 18.

64 BuA 2015/94, 45, 47; Tipold, in Lewisch: Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, 1. Auflage 2014, 187.

65 Evaluationsbericht GRECO vom 21.10.2011, Ziff 77, 141 vii; BuA 2015/94, 30.

66 BuA 2015/94, 32.

67 BuA 2015/94, 31f: „Verfall nach dem Bruttoprinzip wird von einem Teil des

Strafe (mehr) sei. Dies wurde mittlerweile vom StGH bestätigt, der sogar aussprach, dass der Verfall trotz Bruttoprinzip nach neuer Rechtslage als „zivilrechtliche Anordnung ohne pönalen Charakter“ anzusehen sei und daher keine Strafe darstelle. Dies mit dem Resultat, dass weder das Doppelbestrafungs- noch das Rückwirkungsverbot tangiert seien.⁶⁸

Die vermögensrechtlichen Massnahmen sehen (schon seit dem Anti-Terrorismuspaket)⁶⁹ den erweiterten Verfall, heute in § 20b StGB geregelt, vor. Gemäss § 20b Abs 1 StGB ist die Abschöpfung von Vermögenswerten einer kriminellen und terroristischen Organisation bereits dann möglich, wenn Vermögenswerte in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft eines Täters zu einer kriminellen oder terroristischen Organisation zugeflossen sind. Hierbei kann es nach Ansicht der Regierung nicht bloss auf die rechtliche Verfügungsmacht ankommen, sondern kann ein Durchgriff bei bloss scheinbaren, formalen Verfügungsberechtigten (Strohmannern/Strohfirmen) erfolgen.⁷⁰ Der erweiterte Verfall sieht zudem die Einziehung von Vermögenswerten vor, welche in einem zeitlichen Zusammenhang mit einem Verbrechen (§ 20b Abs 2 StGB) oder mit bestimmten fortgesetzt oder wiederkehrend begangenen Vergehen (§ 20b Abs 3 StGB) begangen wurden. Im Rahmen dieser Bestimmung muss lediglich die Annahme naheliegen, dass sie aus strafbaren Handlungen stammen. Dann besteht eine Beweislastumkehr in der Form, dass die rechtmässige Herkunft glaubhaft gemacht werden muss. Gemäss OGH ist der Nachweis der Kontaminierung nicht erforderlich, das Erlangen im zeitlichen Zusammenhang mit der Tat genügt. Besteht solcherart ein ungeklärter Vermögenszuwachs, liegt die Erklärungs- und Beweislast beim Verdächtigen. Dieser hat bei ungeklärten Zuflüssen die Wahrscheinlichkeit

Schrifttums in Österreich, Deutschland und auch der Schweiz nicht mehr bloss als quasi-konditioneller Ausgleichsanspruch betrachtet, sondern vielmehr als Strafe qualifiziert. Dem widerspricht jedoch explizit der österreichische Gesetzgeber in den Materialien zum strafrechtlichen Kompetenzpaket. Die österreichischen Erläuterungen in der Regierungsvorlage formulieren allerdings unglücklich, dass der Verfall ‚jedoch weiterhin keine Schuld‘ voraussetze, ‚weshalb ihm kein Strafcharakter‘ innewohne, was in der Tat den Vorwurf eines Zirkelschlusses provoziert. Erkennbar ist in den Materialien aber auch, dass diese Formulierung eher auf ein Verschieben von Textteilen zurückzuführen als wohlgedacht ist. Das Fehlen einer Begründung für die immerhin explizite Feststellung, der Verfall sei ‚keine Strafe, sondern Massnahme eigener Art‘, bedeutet allerdings nicht, dass es keine Begründung gibt. Die Nichtberücksichtigung (also den mangelnden Abzug) von vom Täter freiwillig zu seinem (unrechtmässigen) Vorteil und im eigenen Risiko für die Tatbegehung, also illegales Verhalten, getätigten Investitionen im Rahmen des Verfalls zur Begründung des Strafcharakters heranzuziehen, entbehrt einer zwingenden Logik. Überspitzt formuliert müssten dann ja auch – in freilich gerade nicht verfallsrelevanten Fällen – die Unkosten für die Besorgung der Mordwaffe oder das Bauen eines Kellerverlieses zum Zwecke der Freiheitsberaubung bei der Strafbemessung in Abzug gebracht werden können.“

68 Urteil vom 04.07.2017 zu StGH 2017/23 – LES 2018, 6; *Ungerank*, Erste Judikatur zu den neuen Verfallsbestimmungen des StGB, LJZ 2018/2, 86, 87; vgl demgegenüber *Fuchs/Tipold*, in Höpfel/Ratz, WK-StGB2 § 20 Rz 7, 17.

69 LGBl 2003/236; BuA 2003/37.

70 BuA 2003/37, 16.

des legalen Erwerbs glaubhaft zu machen.⁷¹ Ein Widerspruch zum Selbstbelastungsverbot werde dabei nicht gesehen.⁷²

Sowohl der Verfall als auch der erweiterte Verfall hat gemäss den §§ 20a und 20c StGB in bestimmten Fällen zu unterbleiben. Dies ist insb der Fall, wenn und soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat. Eine engere Verzahnung mit den Vorschriften über die Privatbeteiligung von Geschädigten (§§ 31ff StPO), etwa in der Form, dass sich Privatbeteiligte direkt aus den für verfallen erklärten Vermögenswerten befriedigen können, erfolgte leider nicht.

Zur erleichterten Aufdeckung von inkriminierten Vermögenswerten und Zahlungsflüssen wurde im Zuge des Anti-Terrorismuspakets § 98a StPO geschaffen. Seither besteht eine rechtliche Grundlage für die Durchbrechung des verfassungsrechtlich geschützten Bankgeheimnisses. Nachfolgende drei unterschiedliche strafprozessuale Massnahmen sind vorgesehen:

- Bekanntgabe der Identität des Inhabers einer Geschäftsverbindung bzw. eines Kontos;
- Auskunft, ob eine verdächtige Person eine Geschäftsverbindung mit der Bank unterhält bzw. aus einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist oder bevollmächtigt ist;
- Auskunft über den Inhalt der Geschäftsverbindung und der über sie abgewickelten Transaktionen über einen vergangenen oder bestimmten künftigen Zeitraum.

Die Einführung von § 98a StPO bedeutete eine Erleichterung der prozessualen Ermittlungsmassnahmen, als die Beweisausforschung zulässig gemacht wurde. Vorher musste der Untersuchungsrichter genau benennen können, welche Unterlagen herausgegeben werden mussten bzw. welche Unterlagen sich im Besitz der Bank befanden. Demnach konnte ein Gericht die Bank nicht verpflichten, mitzuteilen ob jemand überhaupt ein Konto bzw. mehrere Konten bei der Bank besitzt und konnten demnach verdächtige Konten und Kontobewegungen nicht oder nur sehr schwer überwacht werden. Seit dieser Änderung kann die Bank zur aktiven Mitwirkung an der Beweisausforschung verhalten werden.⁷³

Nach § 97a StPO hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB) oder des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) Anordnungen wie insb Pfändungen und Verfügungsverbote über Bankguthaben zu treffen, wenn zu befürchten ist, dass andernfalls die Einbringung gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

Aufgrund dieser Bestimmungen können nunmehr in Liechtenstein belegene Vermögenswerte sehr weitgehend ausgeforscht, gesichert und nach dem Bruttoprinzip für verfallen erklärt werden, mangels Rückwirkungsverbot auch bezüglich vor dem 01.06.2016 stattgefundenen Sachverhalte.⁷⁴

71 OGH vom 06.10.2017 zu 12 RS.2013.200 und 01.12.2017, 13 UR.2016.112; *Ungerank*, Erste Judikatur zu den neuen Verfallsbestimmungen des StGB, LJZ 2018/2, 86, 87.

72 *Ungerank*, Erste Judikatur zu den neuen Verfallsbestimmungen des StGB, LJZ 2018/2, 86, 87.

73 OGH vom 07.03.2002 zu 12 Rs 2001.205 - LES 2003, 195; BuA 2003/37, 46ff.

74 *Ungerank*, Erste Judikatur zu den neuen Verfallsbestimmungen des StGB, LJZ 2018/2, 86, 87.

5. Neue Form der grenzüberschreitenden Kooperation – internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Neben der „klassischen“ Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Geldwäschereibekämpfung, über Rechtshilfeersuchen nach dem Rechtshilfegesetz (RHG⁷⁵), Europäischen Rechtshilfeübereinkommen (ERHÜ⁷⁶) bzw. bilateralen Abkommen iVm oben dargestellten Rechtsgrundlagen der §§ 97a und 98a StPO kontaminierte Vermögenswerte auszuforschen und sicherzustellen, könnten nun möglicherweise die Entwicklungen beim internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen massgebliche Vereinfachungen mit sich bringen.

Rechtsgrundlagen für den AIA sind die Multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe (Multilaterale Amtshilfekonvention; MAK), multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des globalen Standards zum AIA (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA), welches sich auf die MAK stützt und bestehende und zukünftige Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und Steuerinformationsaustauschabkommen (Tax Information Exchange Agreements; TIEA). Das MAK stellt ein umfassendes Instrument der multilateralen Zusammenarbeit im Steuerbereich dar. Der modulare Aufbau des Amtshilfeübereinkommens und die Möglichkeit bestimmte Vorbehalte anzubringen, erlaubt es den Staaten, bestimmte Arten der Zusammenarbeit auszuschliessen und den Geltungsbereich individuell zu gestalten.⁷⁷

Neben diesen bilateralen/multilateralen Abkommen werden auch nationale Umsetzungsgesetze erlassen und gegebenenfalls auch noch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden abgeschlossen, welche die reibungslose Umsetzung des AIA garantieren sollen. Per 01.01.2016 hat Liechtenstein das Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) erlassen.⁷⁸ Aufgrund dessen haben Finanzinstitute unaufgefordert und jährlich umfassende Informationen über Kontoinhaber, wirtschaftlich Berechtigte (Controlling Person), Kontodaten, Kontostände, Erträge, etc. an die liechtensteinische Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen wiederum an die Steuerbehörden des am AIA teilnehmenden steuerlichen Ansässigkeitsstaats eines Betroffenen weiterleitet.

Anders als nach dem Spezialitätsprinzip des Rechtshilfegesetzes (Art 52 Abs 4 RHG⁷⁹) und des Steueramtshilfegesetzes (Art 22 Abs 2 SteAHG) sehen das MAK sowie Art 15 Abs 3 AIAG neben der Verwendung der Informationen für Steuerzwecke auch die Verwendung der Informationen für andere Zwecke vor, wenn dies die Gesetzgebung beider austauschender Länder ermöglicht und die liechtensteinische Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt. In diesem Zusammenhang

75 LGBl 2000/215 idF LGBl 2016/165.

76 LGBl 1970/030.

77 BuA 2015/73, BuA 2016/64.

78 LGBl 2015/355.

79 *Frommelt/Quaderer*, Liechtenstein – Rechtshilfe nach Österreich, ZWF 2016/6, 281, 289.

führt die Regierung explizit die Bekämpfung von Geldwäscherei, Korruption oder Terrorismusfinanzierung beispielhaft an.⁸⁰

Obwohl das MAK insb mit Art 21 versucht die Grundrechte zu wahren (bspw *ordre public*, Verhältnismässigkeit, etc) ist unbestritten, dass durch einen automatischen Informationsaustausch die Grundrechte des Einzelnen tangiert und teilweise beeinträchtigt werden. Dies war dem Gesetzgeber bei Abkommensunterzeichnung und anschliessender nationaler Umsetzung sehr wohl bewusst, anderenfalls die Erwähnung von Grundrechten, wie eben der *ordre public* nicht derart im Abkommen herausgearbeitet hätte werden müssen.

Bereits während des Gesetzgebungsprozesses wurde Art 20 AIAG, welcher vorsah, dass gesetzliche Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse einer Herausgabe der Informationen nicht entgegenstehen, stark kritisiert. Dies da ein derartiger Artikel den Grundrechten (insb Art 8 EMRK sowie Art 32 Abs 1 LV) nicht gerecht wird.⁸¹ Basierend auf der erfolgten Kritik wurde die Norm in Abs 2 zweiter Satzteil dahingehend angepasst, dass Informationen, welche vom strafrechtlichen Geheimnisschutz nach Art 108 Abs 1 Ziff 2 StPO umfasst sind, nicht herauszugeben sind. Demnach dürfen Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte Informationen, welche ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind, zurückbehalten.

Nach AIAG unterliegen sämtliche Personen, welche zum Vollzug des anwendbaren Abkommens und Gesetze betraut sind generell dem Amtsgeheimnis und gilt dies auch gegenüber anderen Amtsstellen. Ausgenommen hiervon sind allerdings gemäss Art 25 AIAG die Steuerverwaltung bei Meldungen und Erteilungen von Auskünften an die zuständige Behörde des Partnerstaates, liechtensteinische Organe, welche mit dem Vollzug des anwendbaren Abkommens betraut sind, sowie die Staatsanwaltschaft und Landespolizei, bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen. Des Weiteren gilt die Geheimhaltungsverpflichtung nicht gegen Aufsichtsbehörden und Stellen, welche für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen zuständig sind oder wenn sonst eine gesetzliche Grundlage besteht, welche von der Geheimhaltungspflicht entbindet. Auch diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte stark kritisiert,⁸² fand jedoch aufgrund politischer Überlegungen schlussendlich Eingang ins Gesetz. Um der Kritik etwas entgegenzuwirken, wurde Abs 3 zu der Bestimmung hinzugefügt, welcher erneut vorsieht, dass die bereits erwähnten Geheimhaltungspflichten für die in § 108 Abs 1 Ziff 2 StPO genannten Personen sowie das in § 108 Abs 3 StPO normierte Umgehungsverbot unberührt bleiben.

Es wird sich zeigen, welchen Schutz die Art 20 Abs 2 und Art 25 Abs 3 AIAG bieten können. Ungeachtet dessen befinden sich ausländische Bankkontodaten nunmehr bereits im Ansässigkeitsstaat einer Person, von welchem aus im Rahmen einer Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei üblicherweise das Rechtshilfeersuchen lanciert würde. Diese Daten kön-

80 BuA 2016/64.

81 BuA 2015/73, 133.

82 BuA 2015/73, 147.

nen nunmehr im Rahmen alleine der bestehenden Gesetze des Ansässigkeitsstaats verwendet werden, sofern die liechtensteinische Steuerverwaltung zustimmt. Das im RHG vorgesehene gerichtliche Verfahren, der Rechtsschutz sowie die inhaltlichen Erfordernisse (insb beiderseitige Strafbarkeit, Spezialitätsprinzip) werden völlig ausgeschaltet. Es bleibt mit Spannung zu verfolgen, ob und inwiefern der Rechtsschutz bei der Verwendung von ursprünglich für Steuerzwecke ausgetauschten Bankdaten für strafrechtliche Zwecke in der Praxis sichergestellt und wie sich der nunmehr erfolgende Austausch auf die Zahl der eingehenden Rechtshilfersuchen auswirken wird.

6. Fazit

Wie gezeigt, haben die europäischen politischen Entwicklungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei, der organisierten Kriminalität und des Terrorismus sowohl auf die liechtensteinische Gesetzgebung als auch auf die Rechtspraxis erhebliche und nachhaltige Einflüsse. Dabei entsteht jedoch allzu oft der Eindruck, dass das politische Standing und positive Beurteilungen durch internationale Gremien Hauptantriebsfeder der innerstaatlichen Bestrebungen sind. Die Verschärfung der Strafbarkeit⁸³ oder die Einschränkung von Grundrechten⁸⁴ primär aufgrund europäischen politischer Tendenzen erscheint sehr problematisch.

Es ist darauf zu achten, dass nicht sachfremde Motive Gesetzesinitiativen, Verurteilungszahlen und Strafen bestimmen, sondern auch bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und ihrer Vortaten general- und spezialpräventive Erfordernisse, Grundrechtsschutz und Verhältnismässigkeitsprinzip volle Beachtung finden.

83 In dieser Hinsicht auch *Schmidle*, Neues zur Geldwäscherei aus Wien und Strassburg, LJZ 2018/2, 78, 86.

84 Bezeichnend ist insofern das Urteil vom 22.11.2016 zu StGH 2016/5 – LES 2017, 45: in einem Untersuchungsverfahren wegen Geldwäschereiverdacht. Dort ging es um die Frage, ob von der FIU an die Staatsanwaltschaft übermittelte Urkunden (dort 1'300 Seiten Bankunterlagen) ohne weiteres ins Strafverfahren einbezogen werden können oder eine Beschlagnahme nach § 98a StPO darstellen und damit formeller Rechtsschutz zu gewähren ist. Der StGH führte folgendes aus: „Bei der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit der hier zu prüfenden Regelung sind Befürchtungen, wonach es im Falle der Einführung eines zusätzlichen Verfahrenserfordernisses zu massivem Druck von Seiten der OECD käme und dies als übermässige Beeinträchtigung einer effizienten Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens qualifiziert würde, stark zu gewichten, zumal nach der ständigen Rechtsprechung des StGH die internationale Kooperation gerade für einen Kleinstaat wie Liechtenstein und dessen Finanzplatz essenziell ist. [...] Aufgrund dieser Erwägungen erscheint es insgesamt gerechtfertigt, die hier relevante Einbeziehung von Dokumenten in einen Strafakt [...] nicht als Beschlagnahme im Sinne der Rechtsprechung des StGH zum Schutz der Geheim- und Privatsphäre zu qualifizieren. Damit liegt aber auch von vornherein kein unzulässiger Eingriff in die Geheim- und Privatsphäre der Beschwerdeführer vor.“